

Schulverband Ratzeburg

Ratzeburg, 16.10.2014

- Hauptausschuss Schulverband -

Hiermit werden Sie

**zur 11. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses des Schulverbandes Ratzeburg
am Mittwoch, 29.10.2014, 18:15 Uhr,
in den Raum Nr. 10 des Verwaltungstraktes (Lehrerzimmer) der Grundschule
Ratzeburg, Scheffelstr. 11, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 08.10.2014 | |
| Punkt 4 | Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulbandsverwaltung | SV/BerVoSv/034/2014 |
| Punkt 5 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 6 | Haushaltsplan des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2015 | |
| Punkt 6.1 | Stellenplan 2015 | SV/BeVoSv/113/2014 |
| Punkt 6.2 | Haushalt 2015, hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt | SV/BeVoSv/109/2014 |
| Punkt 6.3 | Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 | SV/BeVoSv/108/2014 |
| Punkt 7 | Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) | SV/BeVoSv/112/2014 |
| Punkt 8 | Anträge | |
| Punkt 9 | Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende | |
| Punkt 10 | Anfragen und Mitteilungen | |

Vorsitzende/r

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 16.10.2014

SV/BerVoSv/034/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.10.2014	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Az: 20.11.79.5

Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Zusammenfassung:

Aus aktuellem Anlass ist wie nachstehend zu berichten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 15.10.2014

Bürgermeister Salzsäuler am 16.10.2014

Sachverhalt:

Kooperative gymnasiale Oberstufe

Am 08.10.2014 unterzeichneten Vertreter der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, der Gemeinschaftsschule Mölln und des Berufsbildungszentrums Mölln sowie Vertreter der Schulträger eine Kooperationsvereinbarung.

Damit steht Schülerinnen und Schülern ein größtmögliches Bildungsspektrum offen.

Im Übrigen wird dazu auf die ausführlichen Presseberichte in der LN am 10.10.2014 und im Ratzeburger Markt am 11.10.2014 verwiesen.

Zur umfassenden Information ist dieser Vorlage die Kooperationsvereinbarung in Kopie beigelegt.

Mitgezeichnet haben:

Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6
des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

zwischen der

Gemeinschaftsschule Mölln

Gemeinschaftsschule der Stadt Mölln in Mölln
Auf dem Schulberg
23879 Mölln

und der

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Ratzeburg in Ratzeburg
Heinrich-Scheele-Straße 1
23909 Ratzeburg

und dem

Berufsbildungszentrum Mölln

Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Herzogtum Lauenburg
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Kerschensteinerstraße 2
23879 Mölln

Ziel

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist eine enge fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der beteiligten Schulen, um den Übergang von den Gemeinschaftsschulen zum Berufsbildungszentrum zu verbessern. Den Schülerinnen und Schülern wird eine berufliche Orientierung geboten und ihre Ausbildungs- und Studierfähigkeit gemeinschaftlich gefördert.

Inhalt

Die Kooperation zwischen der *Gemeinschaftsschule Mölln*, der *Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen* und dem *Berufsbildungszentrum Mölln* umfasst die folgenden Inhalte bzw. Arbeitsgebiete

- Jahresgespräch der kooperierenden Schulen, vertreten durch die verantwortlichen Stufen- oder Abteilungsleiter unter Beteiligung der Schulleitungen
- Gegenseitige Information über Lehrpläne und deren Anforderungen
- Wechselseitige Teilnahme an Fachkonferenzen insbesondere der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie den Fächern aus dem Wahl-Pflicht-Unterricht I zur Abstimmung z.B. der Curricula
- Möglichkeit der Teilnahme eines Vertreters des Beruflichen Gymnasiums an den Zeugniskonferenzen der Gemeinschaftsschulen
- Inhaltlicher Austausch und fachliche Schwerpunktsetzungen der beteiligten Gemeinschaftsschulen insbesondere im Bereich der Berufsorientierung und des Wahl-Pflicht-Unterrichts I (ab Jahrgang 7)
- Möglichkeit von Besuchen und Hospitationen von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und Verankerung im Ausbildungskonzept
- Gemeinsame Kooperation mit den Partnern der Wirtschaft
- Abstimmung schulischer Termine und gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen zur Vertiefung der pädagogischen Zusammenarbeit
 - Informationsveranstaltungen, z.B. über die beruflichen Bildungswege im BBZ für Lehrkräfte der Klassen 8, 9 und 10
 - Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die schulischen und beruflichen Bildungswege
 - Abstimmung / Einführung von Orientierungstagen im BBZ Mölln
 - Durchführung gemeinsamer Projekte, z.B. Berufsinformationsbörse
 - Kooperation bei außerschulischen Angeboten und im Bereich der Schulsozialarbeit
 - Gegenseitige Fortbildung, z. B. bei gemeinsamen Schulentwicklungstagen
- Wechselseitiger Einsatz von Lehrkräften nach inhaltlicher und personeller Situation
- Gegenseitige Nutzung von Räumen, z. B. Klassenräume bei Engpässen; EDV-Räume, Mensa, Sportstätten
- Weitere Maßnahmen in Einzelabstimmung

Vorteile

- Die Kooperation der beteiligten Schulen ermöglicht eine verlässliche und auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmte Bildungsgangberatung bereits in den Elterngesprächen zum Schulübergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe.
- Es wird dem Elternwunsch nach Sicherheit auf höhere Bildungsabschlüsse – bei entsprechender Begabung der Kinder – Rechnung getragen, auch wenn die Gemeinschaftsschule nicht über eine eigene Oberstufe verfügt.
- Auf dem Weg zur Sicherung des flächendeckenden Bildungsangebots in der Sekundarstufe I wird das ortsnahe Beschulungsangebot erhalten, da es keinen Grund zur Abwanderung an Gemeinschaftsschulen mit eigener Oberstufe gibt.

- Das andere, aber gleichwertige Angebot der Beruflichen Gymnasien wird noch intensiver als bisher genutzt. Dadurch eröffnet sich für die Schülerinnen und Schüler in einem insgesamt neunjährigen Bildungsgang der Weg zur *Allgemeinen Hochschulreife*.
- Die institutionelle Kooperation der beteiligten Schulen fördert automatisch die inhaltliche Abstimmung.
- Durch die Kooperation der Schulen eröffnen sich weitergehende Möglichkeiten in der gemeinsamen Ausbildung des dringend benötigten Lehrkräftenachwuchses. Gleichzeitig werden Wettbewerbsnachteile aufgrund des Fehlens einer eigenen Oberstufe am Standort minimiert.

Die kooperierenden Schulen

Gemeinschaftsschule Mölln

Die Gemeinschaftsschule Mölln ist nach der Schulgesetzänderung im Jahr 2007 durch die Fusion der ehemaligen Hauptschule Schäferkamp in Mölln, der A.-Paul-Weber-Realschule Mölln und dem Hauptschulteil der Grund- und Hauptschule Breitenfelde mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 entstanden. Sie ist mit derzeit ca. 1050 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 und einem angegliederten DAZ-Zentrum mit insgesamt 45 Klassen eine der großen Gemeinschaftsschulen im Land Schleswig-Holstein.

Das Kollegium mit über 80 engagierten Lehrkräften arbeitet jetzt im fünften Schuljahr zusammen mit einem äußerst aktiven und kooperativen Schulelternbeirat und der Stadt Mölln als Schulträger an der Umsetzung der pädagogischen Leitsätze, insbesondere des ersten Leitsatzes: „Die Gemeinschaftsschule Mölln ist eine Schule für alle Begabungen. Sie bereitet ihre Schülerinnen und Schüler durch individuelle Förderung und Differenzierung der Lernwege auf alle Abschlüsse des allgemein bildenden Schulwesens vor.“

Schwerpunkt der unterrichtlichen Arbeit in 60-Minuten-Lerneinheiten besteht in der lern- und leistungsbezogenen Binnendifferenzierung, um eine nachhaltige Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zu gewährleisten. Die Leistungsrückmeldung erfolgt in den Jahrgangsstufen 5 – 7 in Form von Lernentwicklungsberichten für jedes unterrichtete Fach, in den Jahrgangsstufen 8 – 10 gibt es zusätzlich zu den Lernentwicklungsberichten in den Fächern ein Notenzeugnis auf den jeweiligen Anforderungsebenen, auf denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet worden sind.

Ein weiterer Focus liegt im Bereich der Berufsorientierung mit zwei Berufspraktika in den Klassenstufen 8 und 9, einer Berufsinformationsbörse in Kooperation mit dem BBZ, der intensiven Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und diversen Beratungsinstitutionen im Rahmen einer Institutionenrallye für alle 8. Klassen auf dem „Möllner Schulberg“. Weitere schulische Projekte werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Niemanden zurücklassen – Lesen macht Spaß!
- Niemanden zurücklassen – Mathe macht Spaß!
- Suchtprävention in den Klassenstufen 7 und 8 in Zusammenarbeit mit der Alkohol- und Drogenberatung im Kreis Herzogtum Lauenburg

- Jugendgruppenleiterausbildung in Kooperation mit dem Kreisjugendring
- Konfliktlotsenausbildung
- Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage
- Schüleraustausch mit Frankreich und Polen

Besonderes Kennzeichen der Gemeinschaftsschule Mölln ist die enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Schulen in Mölln. Für diese Netzwerkarbeit sind die Schulen in den Jahren 2010 (Stufe 1) und 2012 (Stufe 2) gemeinsam mit dem Siegel „Zukunftsschule SH“ unter dem Thema: „Wir arbeiten im Netzwerk“ ausgezeichnet worden.

Die Integration von derzeit über 50 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in enger Kooperation mit der Astrid-Lindgren Schule als zuständiges Förderzentrum ist ebenso ein Kennzeichen unserer Arbeit zur individuellen Förderung wie die Angebote für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler durch separate Erweiterungskurse auf gymnasialer Anforderungsebene.

In der Gemeinschaftsschule Mölln sind die Verwaltung und die Angebote der „Offenen Möllner Ganztagsangebote“ angesiedelt. Außerdem sind in unserem Gebäude die Büros der Schulsozialarbeit, der schulischen Erziehungshilfe und der Mitarbeiter der Arbeitsagentur sowie der IFBQ (Geesthacht) im Rahmen des Handlungskonzepts Schule – Arbeitswelt. Dadurch besteht eine sehr enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen pädagogischen Bereichen.

Das umfangreiche Angebot im Wahl-Pflicht-Unterricht (ab Jahrgang 7) von neun verschiedenen Kursen aus den Fachrichtungen Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Arbeit-Wirtschaft-Verbraucherbildung, Technik, Sport und Ästhetische Bildung sowie der zweiten Fremdsprache Französisch bereitet direkt auf die Schwerpunkte der Angebote der Beruflichen Gymnasien vor.

Sowohl im Wahl-Pflicht-Unterricht in den Fachrichtungen Naturwissenschaften und Technik als auch im Fach Englisch besteht seit einiger Zeit eine enge fachliche und kollegiale Kooperation mit dem BBZ.

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen entstand mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 durch den Zusammenschluss der Ernst – Barlach Realschule (Standort Ratzeburg - Insel) mit dem Hauptschulteil der Grund- und Hauptschule Ratzeburg – Vorstadt und dem Hauptschulteil der Grund- und Hauptschule Ratzeburg – St. Georgsberg. Derzeitig besuchen 720 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 unsere Schule.

Unsere Gemeinschaftsschule ist als Offene Ganztagschule, zugleich mit einer aktiven Schulsozialarbeit konzipiert.

Seit April 2013 verfügt unsere Schule über ein neues Schulgebäude, das sich insbesondere durch ein erweitertes Fachraumangebot, einer Bibliothek, zusätzlichen Gruppenräumen und einer Mensa auszeichnet. Des Weiteren nutzen wir an diesem Standort auch ältere Gebäudeteile der ehemaligen Grund- und Hauptschule.

Unser Kollegium besteht aus ca. 50 Lehrkräften, vorwiegend aus der Laufbahn für das Lehramt Realschule bzw. Grund- und Hauptschule. Die jetzige Klassenstufe 10 ist der

erste nach neuer Verordnung eingeschulter Gemeinschaftsschuljahrgang. Jeden Jahrgang der Gemeinschaftsschule besuchen mehr als 100 Schülerinnen und Schüler.

Seit Beginn der Arbeit in der Gemeinschaftsschule engagiert sich die gesamte Schulgemeinschaft in ihren unterschiedlichen Gremien für eine Ausgestaltung der Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler in unserer Schule.

Ein Resultat dieser Diskussion um die strukturelle Ausgestaltung der Schule besteht in einer leistungsorientierten Ausrichtung, die sowohl binnendifferenziert im Klassenverband als auch außendifferenziert in ausgewählten Lerngruppen realisiert wird; dabei werden die Fächer Englisch, Physik und Mathematik ab Klassenstufe 7 für die Schülerinnen und Schüler in Kursform auf verschiedenen Anforderungsebenen angeboten.

Im Rahmen der Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern erteilen wir differenzierte Rückmeldungen über deren Leistungsstand auf der Grundlage eines besonderen Ziffernnotensystems, das sich auf den jeweiligen unterrichtlichen Anforderungsebenen im Unterricht aufbaut.

Die Gemeinschaftsschule besitzt ein breites inhaltliches Angebot im Wahlpflichtunterricht, das auf die unterschiedliche Interessenlage der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist. Ab Klassenstufe 7 werden Kurse in folgender fachlicher Ausrichtung angeboten:

Angewandte Informatik
Französisch
Gestalten
Technik
Wirtschaft und Verbraucherlehre
Sport

Wir sind bestrebt, dieses Angebot im nächsten Schuljahr zu erweitern. In diesem Schuljahr haben wir überdies unser Wahlpflichtangebot II für ausgewählte Fachbereiche konzeptionell erweitert und umgesetzt.

Die Klassenstufe 8 und 9 stellen für uns den Schwerpunkt in der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler dar. Neben der fachlichen Arbeit im Fach Wirtschaft-Politik mit Themen der Berufsorientierung und Berufsfindung finden in der Klassenstufe 8 und in der Klassenstufe 9 mehrwöchige Berufspraktika statt. In diesen Klassenstufen integrierten wir auch die Beratungen durch die Agentur für Arbeit, den Berufsinformationszentren und anderen Beratungseinrichtungen.

Berufsbildungszentrum Mölln

In einem der größten Berufsbildungszentren des Landes Schleswig-Holstein bieten wir Schülerinnen und Schülern mit einem Mittleren Bildungsabschluss die Möglichkeit, am Beruflichen Gymnasium ihren Weg zur Allgemeinen Hochschulreife zu gehen. Dabei sind an den beiden Schulstandorten in Mölln und Geesthacht ca. 220 Lehrkräfte in fünf Schularten der Beruflichen Bildung mit fundierten beruflichen und pädagogischen Kompetenzen in den verschiedensten Fachrichtungen tätig.

Aufgrund der auch in Zukunft weiter dreijährigen gymnasialen Oberstufe ist das Angebot des BBZ Mölln besonders für engagierte Schülerinnen und Schüler interessant, die von Gemeinschaftsschulen wechseln, da Sie in einer neuen Lerngruppenzusammensetzung und an einem neuen Lernort die Oberstufe durchlaufen und nicht von der Ver-

kürzung der Schulzeit auf acht Jahr betroffen sind. Damit bleibt die Verbindung von Gemeinschaftsschule und Beruflichem Gymnasium der bewährte und vielfältige neujährige Weg zur Allgemeinen Hochschulreife. Im Beruflichen Gymnasium kommen Schülerinnen und Schüler aus Gemeinschaftsschulen und anderen zum Mittleren Schulabschluss führenden Schularten zusammen. Hier wählen sie nach ihren individuellen Neigungen eine von vielen durch Berufs- und Arbeitsweltbezug geprägten Profilen aus. Nach der erfolgreichen Abiturprüfung stehen den zukünftigen Studierenden unabhängig vom gewählten Profil alle Studienzweige offen.

Am BBZ Mölln werden die Schülerinnen und Schüler in der größten Oberstufe der Kreises Herzogtum Lauenburg mit mehr als 600 Schülerinnen und Schülern in vier Fachrichtungen auf das Abitur vorbereitet. Mit den Fachrichtungen

- Technik (Bau-, Elektro- und Maschinenbautechnik),
- Ernährung,
- Gesundheit und Soziales sowie
- Wirtschaft (BWL mit Rechnungswesen und Controlling sowie VWL)

werden sehr berufsbezogene Profile geboten, die auf ein zukünftiges einschlägiges Studium optimal vorbereiten. Ab dem 01.08.2014 gibt es das Angebot, in vier Jahren den doppelt qualifizierenden Bildungsgang *Abitur plus Ausbildung* im Gesundheits- und Pflegebereich zu absolvieren. Grundsätzlich profitieren die Schülerinnen und Schüler von Synergieeffekten, die das BBZ Mölln bieten kann: Lehrkräfte mit guten Kontakten zu Betrieben, Fachhochschulen und Universitäten, die auch in der Schulart Berufsschule unterrichten sowie in Prüfungsausschüssen der Kammern mitarbeiten. Zudem profitieren sie von der herausragenden Ausstattung des BBZ Mölln, da die Fachwerkstätten und Labore der Berufsschule auch für den Unterricht am Beruflichen Gymnasium genutzt werden.

Ein besonderes Bildungsziel ist die Vermittlung von Kompetenzen, die in Studium und Beruf erwartet werden, wobei die Erfahrung zeigt, dass die Absolventen des Beruflichen Gymnasiums Wettbewerbsvorteile bei besonders gefragten Ausbildungsplätzen oder dualen Studiengängen haben. Des Weiteren werden die Schülerinnen und Schüler während ihrer Zeit am Beruflichen Gymnasium u. a. durch die Vermittlung expliziter fachlicher Inhalte unter Einbindung angemessener Lösungsstrategien passgenau auf Studiengänge von Fachhochschulen und Universitäten vorbereitet.

Die praxis- und anwendungsorientierte Ausrichtung des projektorientierten Unterrichts ermöglicht den Schülerinnen und Schülern zugleich sich auf fachliche Anforderungen des Berufsfeldes vorzubereiten. Sie schaffen damit die bestmögliche schulische Vorbildung für den Einstieg in eine gehobene berufliche Ausbildung, zum Beispiel bei Unternehmen der Industrie, des Handwerks und des Handels.

Laufzeit

Die Vereinbarung gilt grundsätzlich unbefristet, kann jedoch jeweils bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres mit Wirkung zum Ende des darauf folgenden Schuljahres durch jeden Partner in der Kooperation schriftlich gekündigt werden. Die Beendigung ist dem Schulträger und dem für Bildung zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Gemeinschaftsschule Mölln



Dr. Volker Schmidt
- Schulleiter -



Heiko Klemann
- Stellvertretender Schulleiter -

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen



Henning Nitz
- Schulleiter -



Mario Thomas Kasten
- Koordinator für Schulentwicklung -

Berufsbildungszentrum Mölln



Ulrich Keller
- Schulleiter -



Thomas Seidler
- Abteilungsleiter Berufliches Gymnasium

Mölln, 08.10.2014

Der Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt.

Schulträger Gemeinschaftsschule Mölln



Jan Wiegels
- Bürgermeister -

Schulträger Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen



Rainer Voß
- Schulverbandsvorsteher -

Schulträger Berufsbildungszentrum Mölln



Gitta Neemann-Güntner
- Stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende -

Mölln, 08.10.2014

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 16.10.2014
SV/BeVoSv/113/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.10.2014	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 1 / 200.13.1/II

Stellenplan 2015

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2015 an die derzeitige Personalsituation und –planung sowie Ausweisung der Planstellen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Entwurf zum Stellenplan 2015 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Schulverbandsversammlung, den Stellenplan 2015 gemäß Entwurf zu beschließen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 15.10.2014
Eckhard Rickert am 15.10.2014
Bürgermeister Salzsäuler am 16.10.2014

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gelten die Vorschriften des Gemeinderechts für den Zweckverband entsprechend. Demnach und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf zum Stellenplan 2015 basiert insbesondere auf dem von der Schulverbandsversammlung am 10.07.2014 beschlossenen I. Nachtragsstellenplan 2014. Gegenüber der Anzahl der Stellen gemäß I. Nachtragsstellenplan 2014 (32 Stellen = 16,93 Vollzeitstellen) ergibt sich auf Grund von Stundenzu- und -/abgängen eine geringfügige Erhöhung von 1,54 arbeitsvertraglichen Wochenstunden auf jetzt umgerechnet 16,97 Vollzeitstellen; die Gesamtzahl der Planstellen bleibt dabei unverändert bei 32 Stellen.

Im Einzelnen enthält der Entwurf nachfolgende Änderungen/Anpassungen:

Zu lfd. Nr. 3 (Schulsozialarbeiter Gemeinschaftsschule):

Mit Ende der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreisschulamt und dem Schulverband

für die Maßnahme „Auszeit“ zum 31.07.2014 fällt gleichzeitig auch die Stelle ab dem 01.08.2014 weg.

Zu lfd. Nr. 12 (Hausmeister Förderzentrum):

Mit Schreiben der Schulleitung der Pestalozzischule vom 07.10.2014 wird um Prüfung einer tariflichen Gleichstellung des Hausmeisters zu den anderen Schulhausmeistern gebeten. Auf Grund zwischenzeitlicher Aufgabenzuwächse und des damit verbundenen größeren Verantwortungsbereiches für den Stelleninhaber sollte daher eine Höherdotierung der Stelle in die Entgeltgruppe 5 TVöD -analog zu den anderen Schulhausmeistern- erfolgen. Auf Grund der derzeitigen Eingruppierung des Stelleninhabers (EG 3 mit individueller Zwischenstufe aus der Besitzstandswahrung aus Vorjahren) entstehen durch eine Eingruppierung in die neue Entgeltgruppe 5 jetzt keine Mehrkosten, jedoch würde nach fünf Jahren ein Aufstieg in die dann letzte Erfahrungsstufe (Stufe 6) erfolgen (Mehrkosten dann voraussichtl. 1.200,00 €/Jahr).

Zu lfd. Nr. 13 (Schulsekretärin Förderschule):

Mit Schreiben der Schulleitung der Pestalozzischule vom 07.10.2014 wird eine Erhöhung der arbeitsvertraglichen Wochenstunden von bisher 12,16 auf zwischenzeitlich erforderliche 18 Wochenstunden beantragt, und zwar in Anbetracht der mittlerweile gestiegenen Arbeitsbelastung der Stelleninhaberin (Erweiterung des Förderzentrums, steigende Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Betreuung von zwei Klassen der Gemeinschaftsschule in den Räumen der Pestalozzischule, zunehmend mehr verwaltungstechnische Aufgaben wie ODIS u.a.m.). Die Personalmehrkosten hierfür betragen zzt. ca. 9.500,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL).

Zu lfd. Nr. 21 (stellv. Teamleiterin OGS):

Im Wege der tarifrechtlichen Gleichstellung zu den anderen stellv. Teamleitungen und Betreuungskräften mit gleichem Aufgaben- und Verantwortungsbereich sollte gemäß Antrag der Stelleninhaberin vom 11.09.2014 eine Anpassung und Ausweisung der Stelle ab dem Jahr 2015 ebenfalls nach Entgeltgruppe 5 TVöD erfolgen. Die Personalmehrkosten hierfür betragen zzt. ca. 1.900,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL).

Zu lfd. Nr. 26 (Betreuungskraft OGS):

Gemäß Schreiben der OGS (Standort Vorstadt) vom 09.09.2014 sei die bisherige Regelung der Betreuung durch die Stelleninhaberin nicht mehr anzuwenden, zumal die Anzahl der Kinder, die auch am Freitag in den Hausaufgaben betreut werden müssen, zwischenzeitlich gestiegen ist. Zur Gewährleistung der Hausaufgabenbetreuung erfolgt daher antragsgemäß und mit bereits Ende September 2014 erfolgter Zustimmung des Schulverbandsvorstehers und der Vorsitzenden des Hauptausschusses die erforderliche Aufstockung um drei tatsächliche Wochenstunden (von bisher 15 auf jetzt 18 Stunden). Die Personalmehrkosten hierfür betragen zzt. ca. 2.700,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL); diese Kosten können jedoch im Rahmen der Mitfinanzierung durch das Land wieder geltend gemacht werden.

Zu lfd. Nr. 29 (Betreuungskraft OGS):

Im Nachgang zu der vom Schulverbandsvorsteher und der Vorsitzenden des Hauptausschusses bereits Anfang August 2014 zugestimmten -vom 25.08.2014 bis zum 31.07.2015 befristeten- Stundenerhöhung der Stelleninhaberin um drei arbeitsvertragliche Wochenstunden (kurzfristige Eilentscheidung auf Grund des zwingend erforderlichen Bedarfs für die Spätbetreuung ab der sechsten Stunde am Standort Vorstadt wegen gestiegener Schülerzahlen) erfolgt nunmehr die Anpassung des Stellenplans 2015. Die Personalmehrkosten hierfür betragen ca. 4.300,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL). Diese Kosten können jedoch weitestgehend durch Elternbeiträge (ca. 1.200,00 €) und aus der Zuwendung des Landes (ca. 3.000,00 €) kompensiert werden.

Zu lfd. Nr. 32 (Betreuungskraft OGS):

Der zunächst für die Zeit vom 16.09.2013 bis zum 31.12.2014 befristete Arbeitsvertrag der Stelleninhaberin wurde vorzeitig Ende September 2014 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab dem 01.01.2015 umgewandelt. Gründe hierfür waren die steigende Tendenz bei den Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere auch, was die Früh- und Spätbetreuung anbelangt. Hinzu kommt, dass die Ferienbetreuung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 10.07.2014 ausgeweitet wurde. Zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Betriebes kann deshalb auf das Personal nicht verzichtet werden. Die Personalmehrkosten hierfür betragen rd. 18.900,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL).

Zu lfd. Nr. 33 (Essensbetreuungskraft OGS):

Auf Grund der erheblich gestiegenen Zahl der zu betreuenden Kinder am Standort Vorstadt (zzt. 105 Kinder) -sowie angesichts der räumlichen Situation- wird dringend eine zusätzliche Kraft für die Essensbetreuung mit einem zeitlichen Umfang von 10 (arbeitsvertraglichen) Wochenstunden benötigt, zumal die Essensbetreuung derzeit bereits zusätzlich durch Kräfte aus der Hausaufgabenbetreuung versehen wird. Die Personalmehrkosten hierfür betragen rd. 11.000,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL).

Alle Veränderungen sind „grau“ gekennzeichnet; im Übrigen wird bei Bedarf mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- Sämtliche im Sachverhalt beschriebenen Personalkostenveränderungen (ohne lfd. Nrn. 3 und 12) mit einem Gesamtausgabebedarf in Höhe von 48.300,00 € sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2015 bereits enthalten. -

Anlagenverzeichnis: Entwurf Stellenplan 2015

Lfd. Nr.	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen						arbeitsvertragl. Wochenstunden (Bezahlstd.)	tatsächliche Wochenstunden (inklusive Ferienzeiten)	Vermerke
		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2014		tatsächliche Besetzung am 30.06.2014		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr 2015				
		Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.			
<u>Gemeinschaftsschule</u>										
1	Hausmeister	1	5	1	5	1	5	39,00	39,00	-
2	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	30,00	35,22	-
3	Schulsozialarbeiter	1	TV-L	1	TV-L	-	-	-	-	Wegfall der Stelle ab 01.08.2014
<u>Grundschule mit zwei Standorten</u>										
4	Hausmeister	1	5	1	4	1	5	39,00	39,00	-
5	Hausmeister	1	5	1	5	1	5	39,00	39,00	-
6	Schulsekretärin	1	6	1	6	1	6	26,34	26,34	Abordn. von Stadt bis 30.06.2019
7	Schulsekretärin	1	6	1	5	1	6	24,31	27,46	Ab 01.07.2014 Personalgestellung Stadt
8	Fahrschulaufsicht	1	2	1	2	1	2	17,93	20,25	-
9	Fahrschulaufsicht	1	Pausch.	1	Pausch.	1	Pausch.	10,00	10,00	Geringfügige Beschäftigung
10	Schulsozialarbeiterin	0,5	10	0,5	10	0,5	10	19,50	19,50	01.06.2014 bis 31.05.2019 befristete Teilzeit nach Elternzeit, danach Vollzeit.
11	Schulsozialarbeiterin	0,5	10	0,5	10	0,5	10	19,50	19,50	Befristung 01.06.2014 bis 31.05.2019 (Wegfall nach Vollzeit zu lfd. Nr. 11)
<u>Förderzentrum</u>										
12	Hausmeister	1	3	1	3	1	5	39,00	39,00	-
13	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	18,00	20,30	-
<u>Offene Ganztagschule (OGS)</u>										
14	Koordinator	1	S 15	1	S 15	1	S 15	-	-	75% Personalgestellung von Stadt
15	Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	25,00	29,50	70% Verwaltungstätigkeit
16	Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	16,20	19,00	-
17	Betreuungskraft	1	5	1	3	1	5	17,00	20,00	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
18	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	26,80	31,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
19	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	19,10	22,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
20	Hofaufsicht	1	2	1	2	1	2	17,00	20,00	-
21	Stellv. Teamleiterin	1	2	1	2	1	5	19,10	22,50	Hofaufsicht/Freispiel/Sportkurse
22	Küchenkraft	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	Ab 05.05.2014 Standort Vorstadt
23	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	17,00	20,00	Freispiel/Ruheraum
24	Küchenkraft	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	Ab 05.05.2014 Standort St. Georgsberg

Lfd. Nr.	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen						arbeitsvertragl. Wochenstunden (Bezahlstd.)	tatsächliche Wochenstunden (inklusive Ferienzeiten)	Vermerke
		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2014		tatsächliche Besetzung am 30.06.2014		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr 2015				
		Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.			
Offene Ganztagschule (OGS)										
25	Hofaufsicht	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	-
26	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	15,30	18,00	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
27	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	14,90	17,50	80% Küchenkraft/Aufsicht
28	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	17,00	20,00	50% Beaufsichtigung
29	Stellv. Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	23,30	27,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
30	Teamleitung	1	5	1	2	1	5	27,60	32,50	Teamleitung an beiden Standorten
31	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	19,10	22,50	Fausaufg.-/Eltern-/Lehrergespräche
32	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	17,50	20,70	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
33	Essensbetreuung	-	-	-	-	1	2	10,00	11,80	(auch Shuttledienst)
Gesamtzahl der Planstellen		32		32		32		661,88	735,07	
Anzahl in Vollzeitstellen		16,93		16,87		16,97		16,97	18,85	0,04

Erläuterungen zu den Veränderungen:

- Zu Nr. 3: Beendigung der befristeten Maßnahme "Auszeit" im Rahmen der Schulsozialarbeit zum 31.07.2014, so dass die Stelle zum 01.08.2014 wegfällt.
- Zu Nr. 12: Im Rahmen der tarifrechtlichen Gleichstellung des Schulhausmeisters der Pestalozzischule zu den anderen Schulhausmeistern des Schulverbandes Ratzeburg erfolgt eine Anpassung und Ausweisung dieser Stelle ab dem Jahr 2015 ebenfalls nach Entgeltgruppe 5 TVöD.
- Zu Nr. 13: Auf Grund steigender Schülerzahlen und stetig zunehmender Verwaltungsaufgaben erfolgt eine Erhöhung der arbeitsvertraglichen Wochenstunden von bisher 12,16 auf nunmehr 18 Wochenstunden.
- Zu Nr. 21: Im Rahmen der tarifrechtlichen Gleichstellung zu den anderen stellvertr. Teamleiterinnen und Betreuungskräften der Offenen Ganztagschule erfolgt gemäß Antrag der Stelleninhaberin vom 11.09.2014 eine Anpassung und Ausweisung der Stelle ab dem Jahr 2015 ebenfalls nach Entgeltgruppe 5 TVöD.
- Zu Nr. 26: Erforderliche Aufstockung der tatsächlichen Wochenstunden von bisher 15,0 auf 18,0 Stunden zur Gewährleistung der Hausaufgabenbetreuung (freitags) auf Grund gestiegener Teilnehmerzahlen (Standort Vorstadt).
- Zu Nr. 29: Erforderliche Aufstockung der tatsächlichen Wochenstunden von bisher 22,5 auf 27,5 Stunden für die Spätbetreuung ab der 6. Stunde (Standort Vorstadt) auf Grund gestiegener Schülerzahlen; zunächst befristet vom 25.08.2014 bis zum 31.07.2015.
- Zu Nr. 32: Der zunächst für die Zeit vom 16.09.2013 bis zum 31.12.2014 befristete Arbeitsvertrag der Stelleninhaberin wird ab dem 01.01.2015 unbefristet -bei unveränderten Wochenstunden- fortgeführt.
- Zu Nr. 33: Einstellung einer zusätzlichen, unbefristeten Kraft für die Essensbetreuung am Standort Vorstadt auf Grund erheblich gestiegener Zahl der zu betreuenden Kinder.

Beschlussvorlage SchulverbandsSchulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 16.10.2014
SV/BeVoSv/109/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.10.2014	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2014

Haushalt 2015, hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Zielsetzung:

Verabschiedung eines Haushaltsplanes nach den gesetzlichen Vorgaben.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung,

- a) die aus dem Haushaltsplan 2015 resultierende Haushaltssatzung und
- b) die nach dem beschlossenen Haushaltsplan festzusetzenden Schulverbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2015 und deren Verteilung zu beschließen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 14.10.2014
Eckhard Rickert am 14.10.2014
Bürgermeister Salzsäuler am 16.10.2014

Sachverhalt:

Der dieser Vorlage anliegende Entwurf basiert auf den Haushaltsanmeldungen aller zuständigen Fachbereiche sowie den Vorgaben der Schulleitungen.

Verwaltungshaushalt:

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Schulverbandshaushalt ergibt sich für 2015 aus den Werten der Finanzplanung unter Berücksichtigung der Anmeldungen der einzelnen Fachbereiche. Hierbei ist festzustellen, dass die Werte der Finanzplanung jetzt

deutlich überschritten werden. Grau unterlegte Haushaltsstellen entsprechen nicht mehr der Finanzplanung, sondern mussten an aktuelle Bedarfe angepasst werden.

In dem beigefügten Entwurf des Verwaltungshaushaltes sind folgende Spalten enthalten:

- a) Ansatz 2014 incl. 1. Nachtragshaushalt mit r. 3.565 T€
- b) aus dem Finanzplan hochgerechneter Wert für 2015 mit rd. 3.845 T€
- c) „neuer Bedarf“ für 2015 nach Anmeldung der Dienststellen mit rd. 4.203 T€
- d) hochgerechnete Bedarfe für die Folgejahre 2016 bis 2018

Der Mehrbedarf von fast 400 T€ verteilt sich auf alle Unterabschnitte des Haushaltsplanes; also auf alle Schulen, die Schulverwaltung und die allgemeine Finanzwirtschaft.

Während in den Schulen steigende Sach- und Personalkosten ursächlich sind, führt die Erhöhung des Schlüssels für die Verwaltungskosten von 8 auf 10,4 % zu einer Bedarfserhöhung um rd. 110 T€ im UA 200 und die Veranschlagung weiterer Kredite für die zusätzlichen vier Klassenräume der Gemeinschaftsschule erhöht den Finanzbedarf im Unterabschnitt 910 um rd. 55 T€.

Darin enthalten sind noch nicht die Kredite für neue Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die sich nicht aus dem Investitionsprogramm ergeben, sondern jetzt neu angemeldet wurden (weitere Erläuterungen im Vermögenshaushalt).

Vermögenshaushalt:

Der Vermögenshaushalt beinhaltet sowohl die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt und die zu veranschlagenden Tilgungsbeträge als auch eine Reihe neuer Maßnahmen auf der Grundlage von Haushaltsanmeldungen der Fachbereiche und der Schulleitungen.

Um einen Ausgleich des Vermögenshaushaltes zu erreichen, müssten Finanzierungsmittel in Höhe von 2,05 Mio. € generiert werden; aus den vorhergehenden Beratungen im Bauausschuss werden Änderungs-Vorschläge erwartet, die erst in der Sitzung vorgetragen werden können.

Eine direkte Deckung über Verbandsumlagen scheidet nach Meinung der Verwaltung aus, weil es sich größtenteils um die Finanzierung langlebiger Baumaßnahmen handelt und die Verbandsumlagen bereits jetzt einen erheblichen Umfang angenommen haben so dass die Finanzierung über Kreditaufnahmen erfolgen sollte.

Jedoch auch bei der Aufnahme von Krediten sind deren Auswirkungen auf die Verbandsumlagen der Folgejahre zu beachten, wenn Zinsen und Tilgung wiederum über die Umlagen aufgebracht werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine, weil hier erst der Haushaltsplan beschlossen wird und Auswirkungen auf ihn erst später entstehen können. Allerdings ist ein erheblich steigender Finanzbedarf zu verzeichnen, der die angeschlossenen Gemeinden zum Teil an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit führt.

Anlagenverzeichnis:

Zur umfassenden Information ist dieser Vorlage ein Entwurfshaushalt mit

- Haushaltssatzung
- Verwaltungsaushalt mit Fortschreibung bis 2017
- Vermögenshaushalt mit Investitionsprogramm
- Umlagebeschluss
- Umlageberechnungen 2014
- Umlagevorausschau für die Jahre 2014 bis 2017

beigefügt.

mitgezeichnet haben:

Schulverband Ratzeburg

Haushaltsplan 2015 (Entwurf)

1. Haushaltssatzung
2. Verwaltungshaushalt mit Fortschreibung bis 2018
3. Vermögenshaushalt mit Investitionsprogramm
4. Schulverbandsumlagen
 - Umlagebeschluss
 - Umlageberechnungen 2015
 - Umlagevorausschau bis 2018

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (alle Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung in der Schulverbandsversammlung vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	4.202.800,00 Euro
in der Ausgabe	auf	4.202.800,00 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	2.840.900,00 Euro
in der Ausgabe	auf	2.840.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	auf	2.065.300,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	auf	0,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	auf	16,97 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlagen betragen:

für den Verwaltungshaushalt 3.304.900,00 Euro

für den Vermögenshaushalt 0,00 Euro

und werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels auf die Schulverbandsgemeinden verteilt.

23909 Ratzeburg, ?? .12.2014

Schulverband Ratzeburg

(V o ß)

Schulverbandsvorsteher

Schulverband Ratzeburg - Verwaltungshaushalt 2015 mit Fortschreibung bis 2018 - Entwurf

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	"neuer Bedarf"	2016	2017	2018
UA 200	Allgemeine Schulverwaltung						
200 1623	Schulverbandsumlage -Schullast-	2.042.300	2.063.500	2.300.400	2.362.300	2.388.300	2.322.600
200 1624	Schulverbandsumlage -Schulbaulast-	627.600	948.500	1.004.500	1.070.100	1.087.500	1.070.400
200 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	100	100	100	100	100	100
	<i>Einnahmen</i>	2.670.000	3.012.100	3.305.000	3.432.500	3.475.900	3.393.100
200 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
200 4001	Sitzungsentschädigungen	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300
200 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	200	200	200	200	200	200
200 6400	Versicherungen	79.600	80.000	81.400	81.400	81.400	81.400
200 6521	Gebühren Internetanschluss	100	100	100	100	100	100
200 6551	Kosten f. Beratungsleistg. (Verm.-erfassung u. -bewertung)	20.000	10.000	10.000	0	0	0
200 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	600	600	600	600	600	600
200 6753	Erstatt. von Betriebs- und Verw.-Kosten	264.100	284.800	395.900	406.600	410.800	403.100
	<i>Ausgaben</i>	373.200	384.300	496.800	497.500	501.700	494.000
	<i>Saldo</i>	2.296.800	2.627.800	2.808.200	2.935.000	2.974.200	2.899.100
UA 211	Grundschule (zwei Standorte)						
211 1100	Raumnutzungsentgelte	100	100	100	100	100	100
211 1400	Miete Hausmeisterwohnung	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
211 1401	Miete Archivräume	400	400	400	400	400	400
211 1502	Erstattung Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
211 1506	Erstattung Versicherungsschäden Sporthalle	100	100	100	100	100	100
211 1520	Schadensersatz	100	100	100	100	100	100
211 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	17.700	17.700	8.100	8.100	8.100	8.100
211 1650	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: Vorstadt)	100	100	100	100	100	100
211 1651	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: St. Georgsberg)	100	100	100	100	100	100
211 1711	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	0	0	0	0	0	0
211 1760	Spenden	100	100	100	100	100	100
	<i>Einnahmen</i>	23.800	23.800	14.200	14.200	14.200	14.200
211 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	175.000	176.700	183.200	186.000	188.700	191.600
211 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.600	12.700	13.100	13.300	13.500	13.700
211 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	34.700	35.000	36.600	37.200	37.700	38.300
211 5000	Gebäudeunterhaltung	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
211 5020	Gebäudeunterhaltung Sporthalle St. Georgsberg	5.000	5.000	14.000	7.000	7.000	7.000
211 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
211 5112	Unterhaltung Spielgeräte	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
211 5114	Unterhaltung Grünanlagen	9.700	9.700	12.000	12.000	12.000	12.000
211 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.500	5.500	7.000	7.000	7.000	7.000
211 5204	Unterhaltung Turngeräte	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
211 5205	Unterhaltung/Erg. Klein-Sportgeräte	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
211 5224	Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
211 5225	Versicherungsschäden Sporthalle St. Georgsberg	100	100	100	100	100	100
211 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	1.800	1.800	1.200	1.200	1.200	1.200
211 5302	Miete Büromaschinen	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800
211 5412	Reinigungskosten	86.900	87.800	86.900	87.800	88.600	89.500
211 5413	Verbrauchskosten "Heizung"	65.000	65.700	65.000	65.700	66.300	67.000
211 5414	Verbrauchskosten "Strom"	26.700	27.000	26.700	27.000	27.200	27.500
211 5415	Verbrauchskosten "Wasser/Abwasser"	4.800	4.800	4.800	4.800	4.900	4.900
211 5416	Heizungskosten "Sporthalle St. Georgsberg"	18.300	18.500	18.300	18.500	18.700	18.900
211 5417	Stromkosten "Sporthalle St. Georgsberg"	5.000	5.100	5.000	5.100	5.100	5.200
211 5418	Wasser-/Abwasserkosten "Sporthalle St. Georgsberg"	800	800	800	800	800	800
211 5419	Reinigungskosten "Sporthalle St. Georgsberg"	11.700	11.800	11.700	11.800	11.900	12.000
211 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	20.000	20.200	20.000	20.200	20.400	20.600
211 5500	Haltung von Fahrzeugen	4.000	4.000	5.000	5.000	5.000	5.000
211 5600	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	200	200	200	200	200	200
211 5620	Fortbildung des Personals	800	800	800	800	800	800

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	"neuer Bedarf"	2016	2017	2018
211 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	200	200	800	800	800	800
211 5705	Schädlingsbekämpfung	0	0	200	200	200	200
211 5709	Hauswirtschaftlicher Unterricht	600	600	800	800	800	800
211 5710	Werkunterricht/Kunsterziehung	2.600	2.600	3.000	3.000	3.000	3.000
211 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	1.300	1.300	2.400	2.400	2.400	2.400
211 5713	Textiles Werken	1.700	1.700	2.000	2.000	2.000	2.000
211 5714	Benutzung Hallenbad	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
211 5760	Lernmittel	15.400	15.400	20.200	20.200	20.200	20.200
211 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	400	400	400	400	400	400
211 5820	Lehrmittel	6.100	6.100	8.000	8.000	8.000	8.000
211 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.000	3.000	6.000	3.000	3.500	3.500
211 5912	Sonstige Betriebsausgaben	1.000	1.000	600	600	600	600
211 5913	Kosten Leistungen Bauhof	3.600	0	3.600	3.600	3.600	3.600
211 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	500	500	1.000	1.000	1.000	1.000
211 6393	Kosten für schulische Frühförderung	800	800	800	800	800	800
211 6500	Geschäftsausgaben	2.100	2.100	4.000	4.000	4.000	4.000
211 6520	Post- und Fernmeldegebühren	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
211 6523	Gebühren "Landesnetz Bildung"	500	500	300	300	300	300
211 6530	Bekanntmachungskosten	400	0	0	0	0	0
211 6540	Reisekosten	300	300	400	400	400	400
211 6553	Ausschreibung der Reinigungsleistung	0	0	0	0	0	0
211 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	600	600	600	600	600	600
211 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	400	400	400	400	400	400
211 6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	2.900	2.900	3.000	3.000	3.000	3.000
211 6559	Prüfung Elektrogeräte	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
211 6581	Umzugskosten	0	0	0	0	0	0
211 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	300	300	300	300	300	300
211 6611	Vermischte Ausgaben	400	400	100	100	100	100
211 7120	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	4.900	4.900	4.500	4.500	4.500	4.500
211 7124	Kostenanteil Sporthallen	53.200	54.600	60.200	54.500	55.800	55.300
211 7125	Kostenanteil Sportplatzanlage 'Riemannstraße'	18.800	18.800	16.400	16.400	16.400	16.400
	<i>Ausgaben</i>	704.500	706.500	746.300	736.700	744.100	749.800
	<i>Saldo</i>	-680.700	-682.700	-732.100	-722.500	-729.900	-735.600
UA 2153	Sporthallen Vorstadt						
2153 1107	Benutzungsentgelte Teppichboden	500	500	100	500	100	500
2153 1400	Miete Riemannhalle	2.500	100	100	2.500	100	2.500
2153 1401	Miete Kleine Turnhalle	100	100	100	100	100	100
2153 1502	Erst. Versicherungsschäden Riemannhalle	500	500	500	500	500	500
2153 1506	Erst. Versicherungsschäden, Kleine Turnhalle	300	300	300	300	300	300
2153 1508	Zahlung für Schadenfälle	100	100	100	100	100	100
2153 1629	Kostenausgleich Schulen	165.900	170.000	184.700	167.200	171.300	169.700
	<i>Einnahmen</i>	169.900	171.600	185.900	171.200	172.500	173.700
2153 5000	Gebäudeunterhaltung Riemannhalle	30.000	30.000	45.000	30.000	30.000	30.000
2153 5020	Gebäudeunterhaltung Kl. Sporthalle	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2153 5200	Unterhaltung/Erg. Inventar Riemannhalle	500	500	1.500	500	500	500
2153 5204	Unterhaltung Turngeräte Riemannhalle	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
2153 5205	Unterhaltung Turngeräte Kleine Turnhalle	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2153 5224	Versicherungsschäden Riemannhalle	500	500	500	500	500	500
2153 5225	Versicherungsschäden Kleine Sporthalle	300	300	300	300	300	300
2153 5409	Reinigung Teppichboden	500	500	500	500	500	500
2153 5412	Reinigungskosten Riemannhalle	29.200	29.500	29.200	29.500	29.800	30.100
2153 5413	Reinigungskosten kleine Turnhalle	7.500	7.600	7.500	7.600	7.700	7.700
2153 5414	Heizungskosten "Kleine Turnhalle"	15.500	15.700	15.500	15.700	15.800	16.000
2153 5415	Stromkosten "Kleine Turnhalle"	6.600	6.700	6.600	6.700	6.700	6.800
2153 5416	Heizungskosten "Riemannhalle"	38.200	38.600	38.200	38.600	39.000	39.400
2153 5417	Stromkosten "Riemannhalle"	19.300	19.500	19.300	19.500	19.700	19.900
2153 5418	Wasser-/Abwasserkosten "Riemannhalle"	4.700	4.800	4.700	4.700	4.800	4.800
2153 5419	Wasser, Abwasser Kleine Turnhalle	1.600	1.700	1.600	1.600	1.600	1.600

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	"neuer Bedarf"	2016	2017	2018
2153 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung, Riemannsporthalle	4.500	4.600	4.500	4.500	4.600	4.600
2153 5421	Steuern, Abgaben, Versicherung, Kleine Turnhalle	800	900	800	800	800	800
2153 6520	Post- und Fernmeldegebühren	200	200	200	200	200	200
2153 6553	Ausschreibung der Reinigungsleistung	0	0	0	0	0	0
	<i>Ausgaben</i>	169.900	171.600	185.900	171.200	172.500	173.700
	<i>Saldo</i>	0	0	0	0	0	0
UA 270	Pestalozzschule						
270 1502	Erstattung Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
270 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	59.500	59.500	60.400	60.400	60.400	60.400
270 1760	Spenden	100	100	100	100	100	100
	<i>Einnahmen</i>	60.100	60.100	61.000	61.000	61.000	61.000
270 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	45.900	46.600	53.800	54.600	55.500	56.300
270 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.300	3.300	3.900	4.000	4.100	4.100
270 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.100	9.200	10.600	10.800	11.000	11.100
270 5000	Gebäudeunterhaltung	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
270 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.200	1.200	0	0	0	0
270 5112	Unterhaltung Spielgeräte	1.000	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
270 5114	Unterhaltung Außenanlagen/Kleinspielfeld	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
270 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.900	1.100	5.900	5.900	5.900	5.900
270 5201	Unterhaltung EDV-Anlage (neue HHSt.)	0	0	2.500	2.500	2.500	2.500
270 5205	Unterhaltung/Erg. Klein-Sportgeräte	500	500	500	500	500	500
270 5224	Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
270 5302	Miete Büromaschinen	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
270 5412	Reinigungskosten	15.300	15.500	15.300	15.400	15.600	15.800
270 5413	Verbrauchskosten "Heizung"	8.500	8.600	8.500	8.600	8.700	8.800
270 5414	Verbrauchskosten "Strom"	3.300	3.300	3.300	3.300	3.400	3.400
270 5415	Verbrauchskosten "Wasser/Abwasser"	2.600	2.600	2.600	2.600	2.700	2.700
270 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	7.100	7.200	7.100	7.200	7.200	7.300
270 5500	Haltung von Fahrzeugen	400	400	400	400	400	400
270 5600	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	100	100	100	100	100	100
270 5620	Fortbildung des Personals	600	600	600	600	600	600
270 5709	Hauswirtschaftlicher Unterricht	1.500	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
270 5710	Werkunterricht/Kunsterziehung	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
270 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	500	500	500	500	500	500
270 5713	Textiles Werken	200	200	200	200	200	200
270 5714	Benutzung Hallenbad	2.500	2.500	2.000	2.000	2.000	2.000
270 5760	Lernmittel	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
270 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	200	200	200	200	200	200
270 5820	Lehrmittel	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
270 5821	Sprachheilunterricht	200	200	200	200	200	200
270 5822	Sachkosten Integrationsmaßnahmen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
270 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	1.000	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
270 5912	Sonstige Betriebsausgaben	400	400	400	400	400	400
270 5914	Kosten Leistungen Dritter (Winterdienst)	200	200	0	0	0	0
270 5917	Werkstattunterricht	0	0	2.000	2.000	2.000	2.000
270 6500	Geschäftsausgaben	1.700	1.700	1.900	1.900	1.900	1.900
270 6520	Post- und Fernmeldegebühren	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
270 6523	Gebühren "Landesnetz Bildung"	300	300	300	300	300	300
270 6540	Reisekosten	600	600	600	600	600	600
270 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	300	300	300	300	300	300
270 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	100	100	100	100	100	100
270 6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	1.000	1.000	1.200	1.200	1.200	1.200
270 6559	Prüfung Elektrogeräte	700	700	700	700	700	700
270 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	100	100	100	100	100	100
270 6611	Vermischte Ausgaben	100	100	100	100	100	100
270 6728	Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
270 7125	Kostenanteil Sportplatzanlage 'Riemannstraße'	1.800	1.800	0	0	0	0
270 7127	Kostenanteil für Mitnutzung Ernst-Barlach-Schule	11.300	11.300	12.500	12.500	12.500	12.500

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	"neuer Bedarf"	2016	2017	2018
	<i>Ausgaben</i>	150.800	149.700	167.700	169.100	170.800	172.100
	<i>Saldo</i>	-90.700	-89.600	-106.700	-108.100	-109.800	-111.100
UA 2812	Gemeinschaftsschule						
2812 1100	Raumnutzungsentgelte	100	100	100	100	100	100
2812 1502	Erstattung Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
2812 1520	Schadensersatz	100	100	100	100	100	100
2812 1610	Personalkostenerstattung des Landes (Maßnahme: Auszeit)	20.000	0	0	0	0	0
2812 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	161.700	161.700	189.200	189.200	189.200	189.200
2812 1650	Erstattung Verwaltungskosten	100	100	100	100	100	100
2812 1682	Erstattung durch VHS (Betriebskosten EDV)	0	0	0	0	0	0
2812 1702	Zuweisung Bildungs- und Teilhabepaket (Schulsozialarbeit)	44.100	0	0	0	0	0
	<i>Einnahmen</i>	226.600	162.500	190.000	190.000	190.000	190.000
2812 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	97.400	100.400	66.500	67.500	68.500	69.600
2812 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.300	6.500	4.200	4.300	4.400	4.400
2812 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.700	17.300	15.000	15.300	15.500	15.700
2812 5000	Gebäudeunterhaltung	86.000	25.000	45.000	45.000	45.000	45.000
2812 5001	Kleine Bauunterhaltung Hausmeister	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2812 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
2812 5023	Unterhaltung/Wartung technischer Anlagen	25.900	25.900	25.900	25.900	25.900	25.900
2812 5112	Unterhaltung Spielgeräte	1.000	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
2812 5114	Unterhaltung Grünanlagen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2812 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
2812 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
2812 5205	Unterhaltung/Ergänzung Kleinsportgeräte	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
2812 5224	Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
2812 5300	Miete Schließfächer	0	0	0	0	0	0
2812 5302	Miete Büromaschinen	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
2812 5311	Miete mobile Klassenräume	0	0	0	0	0	0
2812 5412	Reinigungskosten	92.400	93.300	92.400	93.300	94.300	95.200
2812 5413	Verbrauchskosten "Heizung"	70.200	70.900	70.200	70.900	71.600	72.300
2812 5414	Verbrauchskosten "Strom"	49.600	50.100	40.000	40.400	40.800	41.200
2812 5415	Verbrauchskosten "Wasser/Abwasser"	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	2.000
2812 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	21.000	21.200	21.000	21.200	21.400	21.600
2812 5433	Entsorgungskosten	0	0	0	0	0	0
2812 5500	Haltung von Fahrzeugen	900	900	900	900	900	900
2812 5600	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	300	100	100	100	100	100
2812 5620	Fortbildung des Personals	600	600	600	600	600	600
2812 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	100	100	200	200	200	200
2812 5705	Schädlingsbekämpfung	0	0	200	200	200	200
2812 5708	Darstellendes Spiel (Unterricht)	500	500	500	500	500	500
2812 5709	Hauswirtschaftlicher Unterricht	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2812 5710	Werkunterricht	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
2812 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	1.200	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2812 5712	Kunsterziehung	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2812 5713	Textiles Werken	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2812 5714	Benutzung Hallenbad	13.600	13.600	15.200	15.200	15.200	15.200
2812 5760	Lernmittel	30.200	30.200	49.900	49.900	49.900	49.900
2812 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	700	700	700	700	700	700
2812 5820	Lehrmittel	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
2812 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
2812 5912	Sonstige Betriebsausgaben	400	400	400	400	400	400
2812 5914	Kosten Leistungen Dritter	0	0	0	0	0	0
2812 5916	Überwachungskosten	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
2812 6000	Parkgebühren	0	0	0	0	0	0
2812 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	200	200	200	200	200	200
2812 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	100	100	100	100	100	100
2812 6028	Sachkosten "Einweihung Gemeinschaftsschule"	0	0	0	0	0	0
2812 6029	Sachkosten Projekt "Produktives Lernen"	500	500	500	500	500	500

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	"neuer Bedarf"	2016	2017	2018
2812 6500	Geschäftsausgaben	3.000	3.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2812 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	4.500	4.500	7.500	7.500	7.500	7.500
2812 6520	Post- und Fernmeldegebühren	4.500	4.500	7.000	7.000	7.000	7.000
2812 6523	Gebühren "Landesnetz Bildung"	700	700	700	700	700	700
2812 6530	Bekanntmachungskosten	500	0	500	500	500	500
2812 6540	Reisekosten	400	400	400	400	400	400
2812 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	3.000	0	0	0	0	0
2812 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	300	300	300	300	300	300
2812 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	200	200	200	200	200	200
2812 6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	5.300	5.300	5.700	5.700	5.700	5.700
2812 6559	Prüfung Elektrogeräte	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2812 6726	Erstattung Personalkosten Schulsozialpädagoge	0	0	34.700	34.700	34.700	34.700
2812 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	200	200	200	200	200	200
2812 6611	Vermischte Ausgaben	300	300	300	300	300	300
2812 7120	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	0	0	500	500	500	500
2812 7124	Kostenanteil Sporthallen	112.700	115.400	124.500	112.700	115.500	114.400
2812 7125	Kostenanteil Sportplatzanlage 'Riemannstraße'	18.400	18.400	24.500	24.500	24.500	24.500
	<i>Ausgaben</i>	744.900	688.800	739.300	731.100	737.500	740.000
	<i>Saldo</i>	-518.300	-526.300	-549.300	-541.100	-547.500	-550.000
UA 2813	Offene Ganztagschule						
2813 1121	Elternbeiträge offene Ganztagschule	170.000	170.000	175.400	175.400	175.400	175.400
2813 1122	Essensbeiträge offene Ganztagschule	55.000	55.000	57.000	57.000	57.000	57.000
2813 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
2813 1715	Zuweisung des Landes (offene Ganztagschule)	42.000	42.000	45.500	45.500	45.500	45.500
2813 1760	Spenden	100	100	100	100	100	100
2813 1765	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Gartenprojekt)	100	100	0	100	100	100
2813 1766	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)	100	100	100	100	100	100
	<i>Einnahmen</i>	269.400	269.400	280.200	280.300	280.300	280.300
2813 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	270.000	274.100	304.900	309.500	314.200	318.900
2813 4163	Honorare offene Ganztagschule	28.800	29.200	29.200	29.600	30.100	30.500
2813 4165	Honorare Kooperationspartner	100	100	100	100	100	100
2813 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	18.800	19.100	20.800	21.200	21.500	21.800
2813 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	49.200	49.900	55.900	56.800	57.600	58.500
2813 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2813 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	1.000	1.000	200	200	200	200
2813 5433	Entsorgungskosten (neue HHSt.)	0	0	600	0	0	0
2813 5621	Aus- und Fortbildung	600	600	600	600	600	600
2813 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	300	300	100	100	100	100
2813 5716	Arbeitsmaterial	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2813 5912	Sonstige Betriebsausgaben (neu)	700	700	700	700	700	700
2813 6011	Veranstaltungen OGS	300	300	500	500	500	500
2813 6024	Verpflegungskosten offene Ganztagschule	57.100	57.100	59.100	59.100	59.100	59.100
2813 6025	Kosten für Projekte	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
2813 6026	Kosten für Nutzung Dienst-Kfz. (städt. VW-Bus)	500	500	500	500	500	500
2813 6503	EDV-Geschäftsausgaben	500	500	300	300	300	300
2813 6520	Post- und Fernmeldegebühren	300	300	300	300	300	300
2813 6530	Bekanntmachungskosten	200	100	100	100	100	100
2813 6540	Reisekosten	600	600	600	600	600	600
2813 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	100	100	100	100	100	100
2813 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	800	800	800	800	800	800
2813 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	500	500	500	500	500	500
2813 6581	Umzugskosten (neue HHSt.)	0	0	1.900	0	0	0
2813 6605	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Gartenprojekt)	100	100	0	100	100	100
2813 6606	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)	100	100	100	100	100	100
2813 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	100	100	100	100	100	100
2813 6726	Erstattung Personalkosten	46.700	52.500	53.700	53.700	53.700	53.700
2813 7110	Rückzahlung Landeszuweisungen (OGS)	10.000	0	0	0	0	0
	<i>Ausgaben</i>	493.300	494.500	537.600	541.500	547.800	554.100

Schulverband Ratzeburg - Vmö.-Haushalt mit Investitionsprogramm

Stand: 10.10.2014

HH-Stelle	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018
200 0 3624	Schulverbandsumlage -Schulbaulast-	0	0		
	<i>Einnahmen</i>	0	0	0	0
	Grundschule (zwei Standorte)				
211 0 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	14.400	12.000	12.000	14.000
211 0 9355	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab Wertgrenze 150€ ohne USt.)	35.200	25.000	26.000	28.000
211 0 9356	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab Wertgrenze 150€ ohne USt.)	13.500	8.000	8.000	9.000
211 16 9400	Anschaffung von Schultafeln (beide Standorte)	5.000			
211 x 9400	Energetische Sanierung Klassentrakt 4 (St. Georgsberg)	363.000			
211 neu 9400	Erneuerung der Brandmeldeanlage (St. Georgsberg)	10.000			
211 neu 9400	Erneuerung der elektroakustischen Anlage, kurz: ELA (St. Georgsberg)	7.500			
211 neu 9400	Fenstererneuerung (Vorstadt)	50.000			
211 neu 9400	Wärmedämmung (Sporthalle St. Georgsberg)	18.000			
211 neu 9400	Heizungsanlage Vorstadt	3.000			
	<i>Ausgaben</i>	519.600	45.000	46.000	51.000
	Sporthallen Vorstadt				
2153 neu 9400	Wärmedämmung Kleine Turnhalle Vorstadt	12.000			
2153 neu 9400	Aufzugsinstallation	80.000			
2153 neu 9400	Sanierung der Duschbereiche nebst Trinkwassernetz	500.000			
2153 neu 9400	Heizungsanlage Vorstadt	3.000			
	<i>Ausgaben</i>	595.000	0	0	0
	Pestalozzischule				
270 0 9355	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab Wertgrenze 150€ ohne USt.)	6.800			
270 1 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Allgemeines)	3.300			
270 neu 9400	Erwerb/Installation einer Fertiggarage	1.500			
	<i>Ausgaben</i>	11.600	0	0	0
	Gemeinschaftsschule				
2812 0 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	17.500	0		
2812 0 9355	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab Wertgrenze 150€ ohne USt.)	13.300			
2812 0 9356	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab Wertgrenze 150€ ohne USt.)	37.000			
2812 8 9400	Energetische Sanierung Altbau Gemeinschaftsschule	400.000	400.000		

2812	9	9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erweiterungsbau, 4. Klassen)	45.000				
2812	9	9400	Schaffung von Klassenräumen (vier weitere Klassen)	410.000	0			
2813		neu	Veranstaltungstechnik Forum	3.300				
2183	neu	9400	Heizungsanlage Vorstadt	9.000				
			<i>Ausgaben</i>	935.100	400.000	0	0	0
2813	0	9350	OGS ; Erwerb von beweglichen Sachen	3.000				
2813	0	9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	1.000				
			<i>Ausgaben</i>	4.000	0	0	0	0
910	0	3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	775.600	834.800	854.800	854.800	
910	0	3778	Darlehen private Unternehmen	0	0	0	0	0
			<i>Einnahmen</i>	775.600	834.800	854.800	854.800	
910	0	9778	Tilgung private Unternehmen/Kreditmarkt	775.600	834.800	854.800	854.800	
			<i>Ausgaben</i>	775.600	834.800	854.800	854.800	
91	918		<i>Einnahmen</i>					
			Einnahmen VMH	775.600	834.800	854.800	854.800	
			Ausgaben VMH	2.840.900	1.279.800	900.800	905.800	
			Saldo (Fehlbedarf)	-2.065.300	-445.000	-46.000	-51.000	

Umlagebeschluss des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2015

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg hat in ihrer Sitzung am 2014 beschlossen:

Nach dem festgestellten Haushaltsplan für das Jahr 2015 entfallen auf die den Schulverband Ratzeburg bildenden Gemeinden

	im Verwaltungshaushalt EUR	im Vermögenshaushalt EUR
Schulverbandsumlage - Schullast -	2.300.400,00	0,00
Schulverbandsumlage - Schulbaulast -	1.004.500,00	0,00
Gesamt	3.304.900,00	0,00

Die Verteilung der Schulverbandsumlagen gemäß § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) auf die Mitgliedsgemeinden ist auf den nachstehenden Seiten näher dargestellt.

23909 Ratzeburg, _____

Schulverband Ratzeburg

(V o B)
Schulverbandsvorsteher

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schullast- für das Haushaltsjahr 2015

Verwaltungshaushalt

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durch- schnitt	in %	2.300.400
		2012	2013	2014	Summe			Umlage nach Schülerzahlen
1	Albsfelde	3	4	3	10	3,33	0,26%	5.981,04 €
2	Bäk	63	68	70	201	67,00	5,30%	121.921,20 €
3	Buchholz	8	10	12	30	10,00	0,79%	18.173,16 €
4	Einhaus	18	20	20	58	19,33	1,53%	35.196,12 €
5	Fredeburg	2	4	3	9	3,00	0,24%	5.520,96 €
6	Giesensdorf	3	5	5	13	4,33	0,34%	7.821,36 €
7	Gr. Disnack	5	4	2	11	3,67	0,29%	6.671,16 €
8	Gr. Sarau	6	6	9	21	7,00	0,55%	12.652,20 €
9	Harmsdorf	17	19	21	57	19,00	1,50%	34.506,00 €
10	Kittlitz	7	6	6	19	6,33	0,50%	11.502,00 €
11	Kulpin	5	5	10	20	6,67	0,53%	12.192,12 €
12	Mechow	10	9	8	27	9,00	0,71%	16.332,84 €
13	Mustin	36	32	40	108	36,00	2,85%	65.561,40 €
14	Pogeez	15	14	19	48	16,00	1,27%	29.215,08 €
15	Ratzeburg	933	946	950	2.829	943,00	74,65%	1.717.248,60 €
16	Römnitz	1	0	0	1	0,33	0,03%	690,12 €
17	Schmilau	39	36	34	109	36,33	2,88%	66.251,52 €
18	Ziethen	71	75	73	219	73,00	5,78%	132.963,12 €
	Gesamt	1.242	1.263	1.285	3.790	1.263,33	100,00%	2.300.400,00 €

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schulbaulast- für das Haushaltsjahr 2015

- Verwaltungshaushalt -

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durch- schnitt	in %	Hälfte der Umlage nach Schülerzahl	Finanzkraft	in %	Hälfte der Umlage nach Finanzkraft	1.004.500
		2012	2013	2014	Summe							Gesamt- umlage
1	Albsfelde	3	4	3	10	3,33	0,26%	1.305,85 €	68.188,00 €	0,38%	1.908,55 €	3.214,41 €
2	Bäk	63	68	70	201	67,00	5,30%	26.619,25 €	819.369,00 €	4,54%	22.802,15 €	49.421,40 €
3	Buchholz	8	10	12	30	10,00	0,79%	3.967,78 €	218.670,00 €	1,21%	6.077,23 €	10.045,00 €
4	Einhaus	18	20	20	58	19,33	1,53%	7.684,43 €	341.520,00 €	1,89%	9.492,53 €	17.176,95 €
5	Fredeburg	2	4	3	9	3,00	0,24%	1.205,40 €	44.332,00 €	0,25%	1.255,63 €	2.461,03 €
6	Giesensdorf	3	5	5	13	4,33	0,34%	1.707,65 €	117.884,00 €	0,65%	3.264,63 €	4.972,28 €
7	Gr. Disnack	5	4	2	11	3,67	0,29%	1.456,53 €	76.754,00 €	0,43%	2.159,68 €	3.616,21 €
8	Gr. Sarau	6	6	9	21	7,00	0,55%	2.762,38 €	162.881,42 €	0,90%	4.520,25 €	7.282,62 €
9	Harmsdorf	17	19	21	57	19,00	1,50%	7.533,75 €	278.399,00 €	1,54%	7.734,65 €	15.268,40 €
10	Kittlitz	7	6	6	19	6,33	0,50%	2.511,25 €	215.215,00 €	1,19%	5.976,77 €	8.488,02 €
11	Kulpin	5	5	10	20	6,67	0,53%	2.661,93 €	186.028,00 €	1,03%	5.173,17 €	7.835,10 €
12	Mechow	10	9	8	27	9,00	0,71%	3.565,98 €	99.456,00 €	0,55%	2.762,37 €	6.328,36 €
13	Mustin	36	32	40	108	36,00	2,85%	14.314,13 €	666.678,00 €	3,69%	18.533,02 €	32.847,15 €
14	Pogeez	15	14	19	48	16,00	1,27%	6.378,58 €	506.707,00 €	2,81%	14.113,23 €	20.491,80 €
15	Ratzeburg	933	946	950	2.829	943,00	74,65%	374.929,62 €	12.753.669,00 €	70,68%	354.990,30 €	729.919,92 €
16	Römnitz	1	0	0	1	0,33	0,03%	150,68 €	57.236,00 €	0,32%	1.607,20 €	1.757,88 €
17	Schmilau	39	36	34	109	36,33	2,88%	14.464,80 €	549.460,00 €	3,04%	15.268,40 €	29.733,20 €
18	Ziethen	71	75	73	219	73,00	5,78%	29.030,05 €	884.515,00 €	4,90%	24.610,25 €	53.640,30 €
Gesamt		1.242	1.263	1.285	3.790	1.263,33	100,00%	502.250,00 €	18.046.961,42 €	100,00%	502.250,00 €	1.004.500,00 €

Zusammenstellung der Schulverbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2015

Lfd. Nr.	Gemeinde	Verwaltungshaushalt		Summe	Vermögens- haushalt	Summe 2015	Summe 2014	mehr/ weniger (-)
		-Schullast-	-Schulbaulast-					
1	Albsfelde	5.981,04 €	3.214,41 €	9.195,45 €	0,00 €	9.195,45 €	5.667,59 €	3.527,86 €
2	Bäk	121.921,20 €	49.421,40 €	171.342,60 €	0,00 €	171.342,60 €	114.116,46 €	57.226,14 €
3	Buchholz	18.173,16 €	10.045,00 €	28.218,16 €	0,00 €	28.218,16 €	20.435,24 €	7.782,92 €
4	Einhaus	35.196,12 €	17.176,95 €	52.373,07 €	0,00 €	52.373,07 €	34.571,79 €	17.801,28 €
5	Fredeburg	5.520,96 €	2.461,03 €	7.981,99 €	0,00 €	7.981,99 €	5.125,87 €	2.856,12 €
6	Giesensdorf	7.821,36 €	4.972,28 €	12.793,64 €	0,00 €	12.793,64 €	6.230,46 €	6.563,18 €
7	Gr. Disnack	6.671,16 €	3.616,21 €	10.287,37 €	0,00 €	10.287,37 €	7.519,26 €	2.768,11 €
8	Gr. Sarau	12.652,20 €	7.282,62 €	19.934,82 €	0,00 €	19.934,82 €	11.787,52 €	8.147,30 €
9	Harmsdorf	34.506,00 €	15.268,40 €	49.774,40 €	0,00 €	49.774,40 €	33.061,24 €	16.713,16 €
10	Kittlitz	11.502,00 €	8.488,02 €	19.990,02 €	0,00 €	19.990,02 €	16.255,01 €	3.735,01 €
11	Kulpin	12.192,12 €	7.835,10 €	20.027,22 €	0,00 €	20.027,22 €	12.980,81 €	7.046,41 €
12	Mechow	16.332,84 €	6.328,36 €	22.661,20 €	0,00 €	22.661,20 €	17.322,73 €	5.338,47 €
13	Mustin	65.561,40 €	32.847,15 €	98.408,55 €	0,00 €	98.408,55 €	65.100,47 €	33.308,08 €
14	Pogeez	29.215,08 €	20.491,80 €	49.706,88 €	0,00 €	49.706,88 €	32.737,20 €	16.969,68 €
15	Ratzeburg	1.717.248,60 €	729.919,92 €	2.447.168,52 €	0,00 €	2.447.168,52 €	1.677.808,24 €	769.360,28 €
16	Römnitz	690,12 €	1.757,88 €	2.448,00 €	0,00 €	2.448,00 €	3.951,01 €	-1.503,02 €
17	Schmilau	66.251,52 €	29.733,20 €	95.984,72 €	0,00 €	95.984,72 €	65.421,12 €	30.563,60 €
18	Ziethen	132.963,12 €	53.640,30 €	186.603,42 €	0,00 €	186.603,42 €	128.207,98 €	58.395,44 €
	Gesamt	2.300.400,00 €	1.004.500,00 €	3.304.900,00 €	0,00 €	3.304.900,00 €	2.258.300,00 €	1.046.600,00 €

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schullast und Schulbaulast- für die Jahre 2015 - 2018

- Verwaltungshaushalt -

lfd. Nr.	Gemeinde	3.304.900 €	Anteil in %	3.432.400 €	3.475.800 €	3.393.000 €
		2015		2016	2017	2018
1	Albsfelde	9.195,45 €	0,28%	9.550,20 €	9.670,96 €	9.440,58 €
2	Bäk	171.342,60 €	5,18%	177.952,83 €	180.202,91 €	175.910,14 €
3	Buchholz	28.218,16 €	0,85%	29.306,79 €	29.677,35 €	28.970,38 €
4	Einhaus	52.373,07 €	1,58%	54.393,57 €	55.081,34 €	53.769,20 €
5	Fredeburg	7.981,99 €	0,24%	8.289,92 €	8.394,74 €	8.194,76 €
6	Giesensdorf	12.793,64 €	0,39%	13.287,20 €	13.455,21 €	13.134,68 €
7	Gr. Disnack	10.287,37 €	0,31%	10.684,25 €	10.819,34 €	10.561,60 €
8	Gr. Sarau	19.934,82 €	0,60%	20.703,89 €	20.965,67 €	20.466,23 €
9	Harmsdorf	49.774,40 €	1,51%	51.694,65 €	52.348,28 €	51.101,25 €
10	Kittlitz	19.990,02 €	0,60%	20.761,22 €	21.023,73 €	20.522,90 €
11	Kulpin	20.027,22 €	0,61%	20.799,85 €	21.062,84 €	20.561,09 €
12	Mechow	22.661,20 €	0,69%	23.535,44 €	23.833,03 €	23.265,28 €
13	Mustin	98.408,55 €	2,98%	102.205,06 €	103.497,36 €	101.031,86 €
14	Pogeez	49.706,88 €	1,50%	51.624,53 €	52.277,28 €	51.031,94 €
15	Ratzeburg	2.447.168,52 €	74,05%	2.541.578,03 €	2.573.714,29 €	2.512.403,64 €
16	Römnitz	2.448,00 €	0,07%	2.542,44 €	2.574,58 €	2.513,25 €
17	Schmilau	95.984,72 €	2,90%	99.687,72 €	100.948,19 €	98.543,42 €
18	Ziethen	186.603,42 €	5,65%	193.802,40 €	196.252,88 €	191.577,77 €
	Gesamt	3.304.900 €	100,00%	3.432.400 €	3.475.800 €	3.393.000 €

Beschlussvorlage SchulverbandsSchulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 16.10.2014
SV/BeVoSv/108/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.10.2014	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2013

Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung, das Investitionsprogramm als Grundlage für die Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018 zu beschließen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 14.10.2014
Eckhard Rickert am 14.10.2014
Bürgermeister Salzsäuler am 16.10.2014

Sachverhalt:

Nach § 82 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde (hier der Schulverband) ihrer (seiner) Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert. Das Investitionsprogramm ist separat zu beschließen.

Der Haushaltsentwurf für 2014 ist somit aus dem Finanzplan des letztjährigen Haushalts entwickelt und den eingetretenen Veränderungen angepasst worden.

Separate Anlagen sind für diesen TOP nicht beigefügt: Da die Finanzplanung direkt auf dem Verwaltungshaushalt und das Investitionsprogramm direkt auf dem Vermögenshaushalt aufbaut, sind die Finanz- bzw. Investitionsplanungsjahre direkt an die entsprechenden Übersichten angefügt bzw. aus ihnen fortgeschrieben worden.

Verwaltungshaushalt:

Auf die textlichen Erläuterungen im vorhergehenden Tagesordnungspunkt zum Volumen des Verwaltungshaushaltes wird Bezug genommen; da die Fortschreibung für 2016 bis 2018 auf

den Veranschlagungen des Jahres 20154 aufbaut, gelten die dortigen Ausführungen analog für die Finanzplanungsjahre.

Vermögenshaushalt mit Investitionsprogramm

Nach Finanzierung der Neubaumaßnahme „Gemeinschaftsschule“ in den vorherigen Jahren und Anschubfinanzierung für den Vier-Klassen-Erweiterungsbau der Gemeinschaftsschule in 2014 sind in 2015 dafür die notwendigen Rest-Haushaltsmittel bereitzustellen. Auf Grund der Vielzahl von Anmeldungen zum Vermögenshaushalt 2015 wird sich wohl die Notwendigkeit ergeben, Verschiebungen in die Folgejahre 2016 bis 2018 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

(siehe Sachverhalt)

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 14.10.2014
SV/BeVoSv/112/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.10.2014	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen:

Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Zielsetzung:

Aktualisierung der zurzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung die Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) gemäß Entwurf und die Aufhebungssatzung gemäß Entwurf zu beschließen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 09.10.2014

Bürgermeister Salzsäuler am 14.10.2014

Sachverhalt:

Zur Verbandssatzung erfolgten bereits 6 Änderungen.

Um ein vereinfachtes Verwaltungsarbeiten zu ermöglichen, hat die Verwaltung die Verbandssatzung anhand einer Mustersatzung (Anlage 1) neu erarbeitet. Hierbei wurden die Änderungen eingepflegt und die Wertgrenzen bei einzelnen Entscheidungsbefugnissen höher angesetzt. Die Änderungen, Hinzugefügtes und Weggelassenes werden in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die zurzeit gültige Verbandssatzung sowie die zur Verbandssatzung erlassenen sechs Änderungssatzungen aufzuheben sind. Gemäß Kommentar zu § 4 der GO i. V. m. § 16 GkZ bedarf es einer Entscheidung der Schulverbandsversammlung im Wege eines formellen Satzungsverfahrens. Der Entwurf der Neufassung sowie der Aufhebungssatzung liegen als Anlagen 3 und 4 dieser Vorlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-keine-

Anlagenverzeichnis:

1. Muster für die Verbandssatzung eines Zweckverbandes
2. Synopse Verbandssatzung
3. Entwurf Neufassung Verbandssatzung
4. Entwurf Aufhebungssatzung

mitgezeichnet haben:

Herr Rickert

§§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei (ggf.: sowie Überweisungsdatei).

§ 10

Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich ... €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich ... €, hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 4 GO/ § 56 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert ... €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich ... €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO/§ 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

1. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in folgenden Tageszeitungen bekannt gemacht: ...

2. Beispiel:

(Nur, wenn eine entsprechende Regelung in sämtlichen amtsangehörigen Gemeinden besteht.)

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Amtes, die sich ... befinden, bekannt gemacht. Außerdem werden Satzungen und Verordnungen des Amtes durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Satzungen auf sie erstreckt.

3. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung ..., erscheint ... und ist bei ... unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: ...

4. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.....de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung .../Bekanntmachungstafel, die sich ... befindet, hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1) hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ..., zuletzt geändert durch Satzung vom ..., außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises ... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

.....,den.....

.....
Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher
(in ehrenamtlich verwalteten Ämtern) oder
Amtsdirektorin/Amtsdirektor
(in hauptamtlich verwalteten Ämtern)
(Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)

Anlage 6

Muster für die Verbandssatzung eines Zweckverbandes

Verbandssatzung des Zweckverbandes ...

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom ... und mit Genehmigung der Landrätin/des Landrats des Kreises .../des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes ... erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

(1) Die Gemeinden, Ämter und Kreise ... bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen ... Er hat seinen Sitz in ...

1. Beispiel:

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

2. Beispiel

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „(Name des Zweckverbandes)“.

§ 2

Verbandsgebiet
(Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben
(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband hat die Aufgabe ...

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern, Amtsdirektorinnen, Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen, Amtsvorstehern, Landrätinnen und Landräten der verbandsangehörigen Gemeinden, Ämter und Kreise oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

1. Beispiel:

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils ... weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung.

2. Beispiel:

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder über ... Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je ... Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

1. Beispiel:

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

2. Beispiel:

(4) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilt sich wie folgt:

- a) die Vertreterinnen und Vertreter ... haben je ... Stimmen,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter ... haben je ... Stimmen.

1. Beispiel:

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden ... Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend.

2. Beispiel:

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden ... Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der

Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr/Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)

1. Beispiel:

(Entfällt, wenn von § 5 Abs. 5 2. Beispiel Gebrauch gemacht wird.)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und eine oder ... Stellvertretung(en).

2. Beispiel:

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird auf die Dauer von ... Jahren bestellt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird in die Besoldungsgruppe ... eingestuft/entsprechend der Entgeltgruppe ... bezahlt. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine oder ... Stellvertretung(en) der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(Nur wenn von den Übertragungsmöglichkeiten nach § 10 GkZ, § 28 Satz 1 Nr. 11, 14 bis 16 und § 76 Abs. 4 GO Gebrauch gemacht wird.)

(3) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von ... € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von ... € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von ... € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins ... € (die Gesamtbelastung ... €) nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von ... € nicht übersteigt,
6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von ... €,
7. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von ... €,

8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden („soweit der monatliche/jährliche Mietzins ... € nicht übersteigt*),
9. die Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von ... €*),
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bis zu einem Wert von ... €),
11. ...

*) Das Einsetzen einer Wertgrenze nicht erforderlich.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) (nur bei Bedarf:) Hauptausschuss (ggf. andere Bezeichnung)

Zusammensetzung:

... Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ

b) ...ausschuss

Zusammensetzung:

... Mitglieder der Verbandsversammlung
... Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören können.

Aufgabengebiet:

...

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

(Nur bei Bedarf:)

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: § 12 GkZ)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(Nur wenn von den Übertragungsmöglichkeiten nach § 10 und § 28 Satz 1 Nr. 18, 20 und 27 und Satz 2 GO und § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 76 Abs. 4 GO Gebrauch gemacht wird.)

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von ... € (oder Vmhundertsatz der Beteiligung) nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von ... € (oder Vmhundertsatz der Beteiligung) nicht übersteigt,

3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von ... € bis zu einem Betrag von ... €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von ... € bis zu einem Betrag von ... €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von ... € bis zu einem Betrag von ... €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von ... € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von ... € monatlich/jährlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von ... € bis zu einem Wert von ... €,
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von ... € bis zu einem Wert von ... €,
10. usw. (wichtige Entscheidungen nach § 10 GkZ).

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

1. Beispiel:

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

2. Beispiel:

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch ... wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

1. Beispiel:

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

2. Beispiel (Nur für Zweckverbände, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.):

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von ... € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital wie folgt aufzubringen:

- a) die Gemeinde ... in Höhe von ... €,
- b) das Amt ... in Höhe von ... €,
- c) der Kreis ... in Höhe von ... €.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

1. Beispiel:

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:

- a) Gemeinde ...
... %
- b) Amt ...
... %
- c) Kreis ...
... %

2. Beispiel:

(2) Bei der Bemessung der Umlage ist die Finanzkraft im Sinne von § 14 des Finanzausgleichsgesetzes zugrunde zu legen.

3. Beispiel:

(2) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 15

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich ... €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich ... €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert ... €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich ... €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher/folgender Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von ... Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung
des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG
i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

1. Beispiel:

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden in folgenden Tageszeitungen bekannt gemacht: ...

2. Beispiel:

(1) Satzungen des Zweckverbands werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises ... bekannt gemacht. In folgenden Zeitungen wird auf sein Erscheinen und den Inhalt der Bekanntmachung hingewiesen: ...

3. Beispiel:

(1) Satzungen des Zweckverbands werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich ... befinden, bekannt gemacht.

4. Beispiel:

(1) Satzungen des Zweckverbands werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www... de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Zeitung .../Bekanntmachungstafel, die sich ... befindet, hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Ab-

satzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom ..., zuletzt geändert durch Satzung vom ..., außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises ... vom ... (Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom ...) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

....., den.....

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher
(Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, vom 30. April 2013 – G 10/2012/079 –

Die Firma Breitenburger Milchzentrale eG, de-Vos-Straße 12, 25524 Itzehoe, beantragt die wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage zur Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von 548 Tonnen Rohmilch je Tag als Jahresdurchschnittswert durch Neubau des Salzbad (BT 3), Neubau der Käse-Verladung (BT 5) und Erweiterung des Reifelagers (BT 6) zur Erhöhung der Käseproduktion sowie Neubau eines Tagespufferbehälters (410 m³) und eines Havariebehälters (120 m³) mit Betriebsgebäude und Biofilter zur Erweiterung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück de-Vos-Straße 12 in 25524 Itzehoe, Gemarkung Itzehoe, Flur 11, Flurstück 42/86.

Nach der Erweiterung beträgt die Anlagenkapazität weiterhin 548 Tonnen Rohmilch je Tag als Jahresdurchschnittswert.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung 4. BImSchV) über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- UVPG - in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. Nummer 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, - Technischer Umweltschutz -, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 362

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, - Regionaldezernat Nord -, vom 8. Mai 2013 – G 40/2012/228 + 229 –

Die Antragstellerin, Bürgerwindpark Oster-Ohrstedt GmbH & Co.KG, Bihöftweg 2 a, 25885 Oster-Ohrstedt, plant die Errichtung von zwei Windkraft-

ALT

NEU

<p style="text-align: center;"><u>L-e-s-e-f-a-s-s-u-n-g</u> Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)</p> <p>Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein (SchulG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 23.06.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2009 folgende Verbandssatzung erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)</p> <p>Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom xx.xx.2014 folgende Verbandssatzung erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel</p> <p>(1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.</p> <p>(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte einstellen.</p> <p>(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel</p> <p>(1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.</p> <p>(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.</p> <p>(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsgebiet</p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsgebiet</p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben</p> <p>Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Heinrich-Scheele-Straße 1, - der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1, - der Pestalozzischule - Förderzentrum-, Ratzeburg und - der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen <p>nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben</p> <p>Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44, - der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1, - der Pestalozzischule - Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und - der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen <p>nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe</p> <p>Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Organe</p> <p>Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Schulverbandsversammlung</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Schulverbandsversammlung</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer</p>

<p>Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.</p> <p>(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.</p> <p>(3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.</p> <p>(4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.</p>	<p>Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.</p> <p>(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.</p> <p>(3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.</p> <p>(4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die</p>
---	--

	<p>Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher</p> <p>(1) Der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird, 	<p style="text-align: center;">§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher</p> <p>(2) Der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von

<p>2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,</p> <p>3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,- € nicht übersteigt,</p> <p>4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,- € nicht übersteigt,</p> <p>5. Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,- € nicht übersteigt,</p> <p>6. Annahme von Schenkungen und Spenden in unbegrenzter Höhe,</p> <p>7. Anmietung und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 250,- € monatlich,</p> <p>8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,- €,</p> <p>9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,- €,</p>	<p>Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,- € nicht überschritten wird,</p> <p>2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,</p> <p>3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,</p> <p>4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,- € nicht übersteigt,</p> <p>5. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,- € nicht übersteigt,</p> <p>6. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 50.000,- €</p> <p>7. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,- € monatlich,</p>
--	--

<p>10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,</p> <p>11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.</p>	<p>8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,</p> <p>9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,</p> <p>10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,</p> <p>11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs.6 GkZ und § 45 GO werden gebildet:</p> <p>a. Hauptausschuss: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht. Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>b. Rechnungsprüfungsausschuss: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ (vorher § 5 Abs. 6) und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a. <u>Hauptausschuss</u> Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht. Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>b. <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u> Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlun</p>

<p>Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>c. Bauausschuss: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen. Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>Für die Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.</p> <p>(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in</p>	<p>g, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen. Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>c. <u>Bauausschuss</u> Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen. Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.</p> <p>Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.</p> <p>(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und</p>
---	---

<p>Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.</p>	<p>der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes, 2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €, 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 2.500,-- € (muss 5.000,-- € heißen, analog zu § 7 (2) Nr. 2) bis zu einem Betrag von 10.000,-- €, 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000,-- € bis zu einem Betrag von 25.000,-- €, 5. den Abschluss von 	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes, 2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €, 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €, 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €, 5. den Abschluss von

ALT

NEU

<p>Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 250,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,</p> <p>6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 10.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €,</p> <p>vgl. Nr. 17</p> <p>7. Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 250,-- € bis zu einem Betrag von 1.500,-- €,</p> <p>8. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5.000,- € bis zu einem Wert von 50.000,-- €,</p> <p>9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000,-- € bis zu einem Wert von 25.000,-- € pro Maßnahme,</p> <p>10. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,--</p>	<p>Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,</p> <p>6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,</p> <p>7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,</p> <p>8. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,</p> <p>9. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,- €,</p> <p>10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,</p> <p>11. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem</p>
--	--

ALT

NEU

<p>€,</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden, 12. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 13. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes, 14. Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht, 15. den Entwurf von Satzungen, 16. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen. 17. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zur Höhe von 50 Tsd. €. <p>(2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher in nicht öffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Schulverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.</p>	<p>Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden, 13. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 14. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes, 15. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht, 16. den Entwurf von Satzungen, 17. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen, <p>vgl. Nr. 7</p> <p>(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit (vorher: Befugnis) als oberste Dienstbehörde der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.</p> <p style="text-align: center;">Absatz 3 alt entfällt</p>
--	---

<p>(4) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Quartal.</p>	<p>(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche</p>

<p>Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.</p> <p>(5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.</p> <p>(6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der</p>	<p>Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.</p> <p>Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.</p> <p>(5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.</p>
---	--

<p>durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 15,- €.</p> <p>(7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.</p>	<p>(6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 15,- €.</p> <p>(7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,- €. Auf Antrag sind statt einer</p>
---	--

<p>(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.</p> <p>(9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.</p>	<p>Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.</p> <p>(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.</p> <p>(9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. (vorher noch: Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Der Schulverband ist für die Zahlung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Der Schulverband ist für die Zahlung von</p>

<p>Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.</p>	<p>Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Verbandsverwaltung</p> <p>(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10,40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen.</p> <p>(3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Verbandsverwaltung</p> <p>(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.</p> <p>(3) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10,40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen.</p> <p>(3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes</p> <p>Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes</p> <p>Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p>

Deckung des Finanzbedarfs	Deckung des Finanzbedarfs
<p>(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.</p> <p>(2) <u>Schulverbandsumlage -Schullast-</u> Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.</p> <p>(3) <u>Schulverbandsumlage - Schulbaulast-</u> Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.</p>	<p>(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.</p> <p>(3) <u>Schulverbandsumlage -Schullast-</u> Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.</p> <p>(3) <u>Schulverbandsumlage - Schulbaulast-</u> Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung</p> <p>Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung</p> <p>Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem</p>

<p>Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.</p>	<p>Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ nicht entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Änderung der Schulverbandssatzung</p> <p>Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3, des § 5 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Änderung der Schulverbandssatzung</p> <p>Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3, des (vorher noch :§ 5) und des § 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder .</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder</p> <p>Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder</p> <p>Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17</p>

<p>rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.</p>	<p>dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes</p> <p>(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.</p> <p>(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren eine Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes</p> <p>(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.</p> <p>(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes</p> <p>Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von Beamtinnen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes</p> <p>Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von</p>

<p>Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.</p>	<p>Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.</p> <p>Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.</p> <p>Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt</p>

<p>etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	<p>einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Die Schulverbandssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 08.08.2003, die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 02.11.2004, die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 15.07.2005, die III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 23.12.2005 sowie die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 30.10.2008 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2009 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Ratzeburg, 24.07.2009 Schulverband Ratzeburg Der Schulverbandsvorsteher</p> <p>Voß Schulverbandsvorsteher</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Ratzeburg, XX.XX.2014 Schulverband Ratzeburg Der Schulverbandsvorsteher</p> <p>Voß Schulverbandsvorsteher</p>

-Entwurf-**Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)**

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom xx.xx.2014 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3**Aufgaben**

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
 7. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,
 10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,
 11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a. Hauptausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.
Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
Der Ausschuss tagt öffentlich.
 - b. Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO
Der Ausschuss tagt öffentlich.
 - c. Bauausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.
Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten
Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

- (2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
8. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
11. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
12. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
13. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
14. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
15. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
16. den Entwurf von Satzungen,
17. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
- (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

- (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.
- (9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

- (2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10,40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabebetrags des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (2) Schulverbandsumlage -Schullast-
Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (3) Schulverbandsumlage -Schulbaulast-
Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.
Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind

ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Änderung der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und des § 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu

berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.

Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 22
Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, XX.XX.2014
Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Voß
Schulverbandsvorsteher

Entwurf

Satzung

zur Aufhebung von Satzungen

§ 1

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

- die Schulverbandssatzung vom 24.07.2009
- die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.12.2009
- die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 28.04.2010
- die III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 25.06.2012
- die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 07.11.2013
- die V. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.01.2014
- die VI. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.07.2014.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

(L.S.)

Voß
Schulverbandsvorsteher